

juristischen Aspekte des kanonischen Rechts im allgemeinen und des Ordensrechts im besonderen vernachlässigt würden. Auch hier zeigt sich die alte Weisheit des Hostiensis über den Charakter einer recht verstandenen wissenschaftlichen Kanonistik: „Est autem haec nostra scientia nec pure theologica nec civilis, sed utriusque participans“.

Es kann bei einem von vornherein für einen internationalen Leserkreis bestimmten Buch nicht erwartet werden, dass es sich auch dem Zivilrecht einzelner Länder zuwendet, so weit dieses Bezüge aufweist, die unter bestimmten Voraussetzungen auch für ordensrechtliche Probleme von Bedeutung sind. Allerdings stellen sich, insbesondere angesichts einer rückläufigen Zahl von Ordensberufen, für nicht wenige Gemeinschaften in zunehmendem Umfang nicht nur Fragen um etwaige Zusammenlegungen von Provinzen, ja ganzer Ordensverbände, sondern auch um allfällige vermögensrechtliche Ausgliederungen bestimmter Apostolatswerke und deren Umwandlung in neue Rechtsformen bzw. Trägerschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen). Derartige Fragenbereiche können nicht ausschließlich im Bereich des kanonischen Rechts gelöst werden. Und dies umso weniger, als c. 1290 in Bezug auf Verträge ohnedies die im Zivilrecht eines Landes geltenden Bestimmungen für den kanonischen Bereich als verbindliche Normen übernimmt. Im Zusammenhang mit notwendig werdenden vermögensrechtlichen Verlagerungen stellt sich u.a. auch das Problem um die Abgrenzung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Vermögensverwaltung und die Frage von Anwendbarkeit und Tragweite des kanonischen Veräußerungsverbotes (c. 638 §§ 3 und 4).

Als Desiderat wäre ein Stichwortverzeichnis anzumelden. Die zweite italienische Auflage enthielt noch einen thematischen, den fortlaufenden Randzahlen des Buches folgenden Index. Die vorliegende Auflage führt keine solchen Randzahlen mehr, und somit ist auch der darauf Bezug nehmende Index verschwunden. Die Suche nach einem bestimmten Stichwort gestaltet sich nun ungleich schwieriger, weil man ausschließlich auf den „*Indice generale*“, d.h. auf das allgemeine Inhaltsverzeichnis angewiesen ist.

Die umfassende und tiefgründige Arbeit kann mit Fug und Recht als die gelungenste Gesamtdarstellung des (lateinischen) Ordensrechts bezeichnet werden. Die Kanonistik, aber

auch die Praxis sind dem Verfasser zu besonderem Dank verpflichtet.

Wien

Bruno Primetshofer

## LITURGIEWISSENSCHAFT

◆ Haunerland, Winfried (Hg.), *Mehr als Brot und Wein. Theologische Kontexte der Eucharistie*. Echter, Würzburg 2005. (299) ISBN: 3-429-02699-7. Euro 17,80 (D)/18,30 (A)/31,60 (sFr).

Mit dem *Jahr der Eucharistie* beabsichtigte Papst Johannes Paul II. einen Ansporn zu geben für eine „lebendigere und innigere Feier der Eucharistie“ (*Mane nobiscum*, Nr. 29). Dafür unabdingbar und befriedend ist u.a. die vorbereitende und begleitende theologische Reflexion der Eucharistie. Ihr stellte sich – angeregt durch die Initiative des Papstes – eine Ringvorlesung an der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg, deren Vorträge auch von Praktiker/inne/n in Seelsorge und Schule regen Zuspruch fanden und im vorliegenden Sammelband, samt einigen Ergänzungen, nun einem größeren Adressatenkreis zugänglich gemacht sind.

Die insgesamt zwölf Beiträge, die einem Geleitwort des Würzburger Bischofs (6f.) und dem Vorwort des Herausgebers (8f.) folgen, decken das breite Spektrum theologischer Fächer ab und beschäftigen sich so mit unterschiedlichsten Fragestellungen, die – abseits einer unmittelbaren Anwendungspraxis – durchaus praktische Relevanz haben, indem sie theologisch verantwortete Lösungsansätze in Unterricht und Pastoral grundzulegen vermögen.

Für die Frage nach dem Vermitteln der Bedeutung unseres Feierns etwa finden sich im Beitrag *B. Heiningers* wertvolle Ansatzpunkte. Der Neutestamentler versteht die biblische Grundlage als Niederschlag frühkirchlicher Praxis; folgerichtig dient seine „Rekonstruktion und Deutung“ des letzten Abendmales (10–49) nicht dem Auffinden eines vorgeblich tatsächlichen Ablaufs, sondern, als methodisches Konstrukt, dem besseren Verstehen des Textbefundes. Höchst aktuell für das Verständnis der Einsetzungsworte sind die Ausführungen des Kirchenhistorikers *F. Dünzl*, der anhand „Eucharistische[r] Texte aus der Frühzeit des Christentums“ (50–72) überzeugend darlegt, dass der Einsetzungsbericht vermutlich erst im 4./5. Jahrhundert „als fester und unabdingbarer Bestandteil des eucharistischen Hochgebets an-

gesehen wurde“ (72). Dem entspricht auch der Hinweis im liturgiewissenschaftlichen Beitrag des Herausgebers, die Einsetzungsworte theologisch und dramaturgisch nicht aus dem Kontext zu isolieren und die Eucharistietheologie nicht „allein von der Vollmacht des vorstehenden Priesters her [zu] entwickeln“ (125). W. Hauerland skizziert hier in seinen Ausführungen (119–144) die Vielfalt katholisch anerkannter Eucharistietraditionen, würdigt kritisch die eucharistischen Texte des Messbuches für den deutschen Sprachraum und regt in den abschließenden pastoralliturgischen Hinweisen u.a. die geistliche Erschließung der Präfationen und Hochgebete an, für die bislang immer noch ein theologisch-spiritueller Kommentar fehlt (vgl. 141).

Außerst instruktiv sind auch die kanonistischen Überlegungen von H. Hallermann über die „Zulassung zum Eucharistieempfang aus kirchenrechtlicher Sicht“ (173–200); er eröffnet hilfreiche Perspektiven für den Umgang mit Nichtkatholik/inn/en (etwa in konfessionsverschiedenen Ehen), mit geschiedenen und wiederverheirateten Christ/inn/en sowie mit Ausgetretenen. Der moraltheologische Beitrag von S. Ernst (201–220) erörtert die Verwiesenheit des ethischen Handelns auf die Eucharistie und zeigt, dass die Verwandlung gläubiger Lebenspraxis nicht durch neue Normen oder eine Verschärfung von Verpflichtungen geschieht, sondern dadurch, „dass wir in der Gewissheit des Glaubens vom ängstlichen Festhalten am eigenen sicheren Nutzen *befreit* und zu wahrhaft mitmenschlichem Handeln *befähigt* werden“ (215).

Weitere Aufsätze thematisieren den „Streit um das Eucharistiegebet in den Kirchen der Reformation“ (K. Raschzok, 145–172), die Emmauerzählung als „pastorales Curriculum“ (E. Garhammer, 246–262, hier 251), vermitteln einen religionswissenschaftlichen Zugang zu „Ritual und Sakrament“ (H. Keul, 263–281) sowie fundamentaltheologische Überlegungen zu „Transsubstantiation – Transfinalisation – Transsignifikation“ (E. Klinger, 282–298); von Seiten der Kirchengeschichte werden die „Entwicklung der eucharistischen Verehrung im Bistum Würzburg“ (W. Weiß, 97–118) und die „Eucharistieförmigkeit im Mittelalter (D. Burkard, 73–96) dargelegt. Der letztgenannte Beitrag referiert über weite Strecken aus dem einschlägigen Standardwerk von P. Browe (1933), wobei kleine Fehler stehen geblieben sind (vgl. „Fron-

leichnamsaltar“ statt „Fronaltar“ [81], „Urban VI.“ statt „Urban IV.“ [86]; zu korrigieren wäre auch, dass 1614 nicht das *Missale*, sondern das *Rituale Romanum* erste allgemein verbindliche Vorschriften für das Ewige Licht brachte).

In seiner Aussageabsicht nicht erschlossen hat sich dem Rezensenten der Aufsatz „Zur gesellschaftlichen Funktion des Eucharistischen“ des Professors für Christliche Sozialwissenschaft G. Droesser (221–245), der sich auf „etwas längeren [religions- und gesellschaftsphilosophischen] Umwegen ... zu einer Deutung des Eucharistischen“ (221) verliert. Unklar bleibt hier, was mit „dem Eucharistischen“ eigentlich gemeint ist, zumal es mitunter gleichgesetzt erscheint mit Religion/Religiosität/Religiösem.

Dessen ungeachtet soll der Band allen Theolog/inn/en in Pastoral und Schule ans Herz gelegt werden als aktuelle „Pflichtlektüre“, die äußerst interessant und anregend ist.

Linz

Christoph Freilinger

◆ Mensing, Roman (Hg.): *Lebenszeichen. Sakramente des Heils. Ein Bildband vom sakramentalen Leben.* Bonifatius, Paderborn 2002. (112, zahlr. Abb.) Geb.

Der vorliegende Bildband wurde dem langjährigen Erzbischof von Paderborn, Johannes Joachim Kardinal Degenhardt, zum 50. Jahrestag seiner Priesterweihe gewidmet. Er enthält ein reiches Bildmaterial vor allem aus der Erzdiözese Paderborn und nach Themen geordnet ausgewählte Texte aus Messbuch, kirchlichen Lehrschreiben, von Theologen und nicht zuletzt von Kardinal Degenhardt selbst. Es entsteht so ein ansprechendes und tiefsinnges Bild vom sakramentalen Leben anhand der drei Themenkreise „Christus – Ursakrament Gottes“, „Kirche – Grundsakrament unseres Heils“ und „Sieben Sakramente des Lebens“.

Kremsmünster Bernhard A. Eckerstorfer OSB

## PASTORALTHEOLOGIE

◆ Kellner, Thomas: *Kommunikative Gemeindeleitung. Theologie und Praxis.* Matthias Grünewald, Mainz 1998. (399).

Die Publikationen über Gemeinden und deren Zukunftsfähigkeit sind sehr zahlreich. Sie zeigen in ihren Analysen, Perspektiven und Lösungsvorschlägen ein hohes Maß an Dif-